

## VERORDNUNG ÜBER DEN FACHBEIRAT EHRENAMT (FACHBEIRATSVERORDNUNG EHRENAMT – FBEIRVO)

### Präambel

<sup>1</sup>Das „Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“ (Ehrenamtsgesetz – EAG) formuliert: „Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, ehrenamtliche Tätigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu fördern und die Dienstgemeinschaft von ehren-, haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Art. 14 und Art. 15 der Kirchenverfassung) zu stärken.“ <sup>2</sup>Zur Erfüllung dieser Aufgabe setzt der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss einen Fachbeirat Ehrenamt ein.

### § 1 Aufgaben

Der Fachbeirat fördert Ehrenamtliche in der Kirche durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Beratungen über Grundsatzfragen zur Bedeutung und Zukunft der Ehrenamtlichen in Kirche und Diakonie. Gesellschaftliche Entwicklungen werden dabei berücksichtigt.
- Fördern der Zusammenarbeit von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen.
- Fortschreibung der Rahmenbedingungen ehrenamtlicher Arbeit, insbesondere des Ehrenamtsgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen (§ 12 EAG)
- Beratung der kirchenleitenden Organe in Fragen der Ehrenamtlichkeit.
- Anregung der Entwicklung und Fortschreibung von Standards zur Qualifizierung Ehrenamtlicher.
- Anregung und Koordination von Fortbildungsangeboten für Ehrenamtliche.
- Impulse für die Ausbildung Haupt- und Nebenamtlicher zur Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen.
- Anlaufstelle für Konflikte bei der Umsetzung des Ehrenamtsgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen.
- Anregung von Modellprojekten zur Förderung ehrenamtlicher Arbeit.
- Fördern der Gleichstellung von Frauen und Männern nach Art. 11 Kirchenverfassung im Hinblick auf ehrenamtliche Tätigkeit.
- Beratung des Amtes für Gemeindedienst in dessen Arbeit als „Netzwerk Ehrenamt“ für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.

### § 2 Rechte und Pflichten

- (1) Der Fachbeirat hat ein Berichtsrecht und eine Berichtspflicht an Landeskirchenrat und Landessynode.
- (2) Der Fachbeirat kann Anträge an den Landeskirchenrat und Eingaben an die Landessynode stellen.

## § 3 Arbeitsweise

- (1) Der Zeitraum einer Arbeitsperiode beträgt vier Jahre.
- (2) Der Fachbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (3) <sup>1</sup>Der Fachbeirat ist der Abteilung C im Landeskirchenamt zugeordnet. <sup>2</sup>Reise- und Tagungskosten werden über den Haushalt des Landeskirchenamtes abgewickelt.
- (4) Der Fachbeirat wählt einen Sprecher bzw. eine Sprecherin und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus dem Kreis der Ehrenamtlichen aus seiner Mitte.
- (5) Die Geschäftsführung des Fachbeirates wird dem Amt für Gemeindedienst übertragen.
- (6) Die Frauengleichstellungsstelle<sup>a</sup> der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erhält die Protokolle.
- (7) Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 4 Zusammensetzung

- (1) Der Fachbeirat ist wie folgt zusammengesetzt:
  1. Von Amts wegen
    - a. der inhaltlich zuständige Referent bzw. die inhaltlich zuständige Referentin im Landeskirchenamt,
    - b. der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Gemeindedienst,
    - c. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Diakonischen Werkes Bayern.
  2. Aus dem Bereich der Hauptamtlichen
    - a. zwei Personen aus dem Bereich der Dienste und Einrichtungen und der Diakonie,
    - b. zwei Personen aus dem Bereich der Kirchengemeinden.
  3. Aus dem Bereich der Ehrenamtlichen
    - a. fünf ehrenamtlich tätige Personen,
    - b. zwei ehrenamtlich tätige Mitglieder der Landessynode.
- (2) <sup>1</sup>Alle Arbeitsbereiche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, in denen Ehrenamtliche tätig sind, können Vorschläge für die Besetzung der Hauptamtlichen bzw. der Ehrenamtlichen einreichen. <sup>2</sup>Die Einzelheiten des Verfahrens werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Die Haupt- und Ehrenamtlichen sollen in möglichst unterschiedlichen Arbeitsbereichen tätig sein.
- (4) Mitglieder des Fachbeirates Ehrenamt nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 können maximal zwei Arbeitsperioden dem Fachbeirat angehören.
- (5) Die Anzahl der Mitglieder des Fachbeirates soll maximal 14 Personen betragen, es müssen 50 Prozent Ehrenamtliche sein.
- (6) Die angemessene Beteiligung von Männern und Frauen ist zu beachten.

---

<sup>a</sup> Siehe hierzu die Ordnung der Frauengleichstellungsstelle der ELKB.

## § 5 Besetzungsverfahren

<sup>1</sup>Auf Vorschlag der von Amts wegen im Fachbeirat Vertretenen beruft der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landesynodalausschuss die Mitglieder des Fachbeirates. <sup>2</sup>Die Vertreter und Vertreterinnen der Landessynode bestimmt der Landessynodalausschuss.

## § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt zum 1. 1. 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung zum Fachbeirat Ehrenamt (KABl 1997 S. 262) außer Kraft.